

Merkblatt zur Dauergrabpflege

Sie interessieren Sich für die dauerhafte Pflege Ihrer Grabstätte durch den Friedhofsträger. Dafür müssen verschiedene Verträge geschlossen werden, die wir Ihnen nachstehend gern näher erläutern möchten.

1. Treuhandvertrag

Sie schließen einen Treuhandvertrag mit dem Ev. Kirchenkreis Iserlohn, der als Treuhänder das von Ihnen eingezahlte Geld verwaltet und die Pflege Ihrer Grabstätte sicher stellt.

Der Ev. Kirchenkreis wird zu gegebener Zeit die Friedhofsträgerin mit der Grabpflege beauftragen, auf deren Friedhof sich die zu pflegende Grabstätte befindet. Die Friedhofsträgerin kann die Pflege durch eigene Mitarbeitende durchführen oder einen Vertrag mit einer Firma schließen, die die Grabpflege übernimmt. Der Ev. Kirchenkreis wird die Ausführung der Grabpflege gemäß § 2 Abs. 2 d) überwachen.

Sie müssen zwischen § 3 a (Kündigung) und § 3 b (Kündigungsverzicht) wählen. Ihre Entscheidung hat steuerliche Konsequenzen, die Sie bei Ihrer Entscheidung beachten sollten.

Unabhängig davon, ob Sie sich für die Kündigung oder den Kündigungsverzicht entscheiden, muss der Ev. Kirchenkreis Iserlohn das von Ihnen eingezahlte Geld von seinem übrigen Vermögen getrennt verbuchen und ein spezielles Grabpflegekonto anlegen. Die Kündigung oder der Kündigungsverzicht hat allerdings Auswirkungen auf die Versteuerung der Zinserträge.

a) Kündigung

Wenn Sie sich für die Kündigungsmöglichkeit entscheiden, wird der zur Verfügung gestellte Betrag steuerrechtlich weiterhin Ihnen zugerechnet. D. h. die Zinserträge dieses Vermögens müssen von Ihnen versteuert werden. Unter Berücksichtigung Ihrer übrigen Zinseinkünfte können Sie ggf. einen Freistellungsauftrag erteilen bzw. eine Nichtveranlagungsbescheinigung beim zuständigen Finanzamt beantragen.

b) Kündigungsverzicht

Wenn Sie sich für den Kündigungsverzicht entscheiden, wird der zur Verfügung gestellte Betrag steuerrechtlich ein sog. sonstiges oder selbstständiges Zweckvermögen des Ev. Kirchenkreises Iserlohn. Für dieses Zweckvermögen wird der Ev. Kirchenkreis Iserlohn einen Freistellungsauftrag erteilen bzw. eine Nichtveranlagungsbescheinigung beantragen.

2. Vereinbarung zum Treuhandvertrag

Sollte das von Ihnen eingezahlte Geld nach Ablauf der vereinbarten Zeit und nach Erledigung aller vereinbarten Arbeiten noch nicht verbraucht sein, wird der Restbetrag für Zwecke des Friedhofs verwendet, auf dem sich die zu pflegende Grabstätte befindet.

3. Grabpflegevertrag

Der Grabpflegevertrag wird zwischen dem Ev. Kirchenkreis Iserlohn und der Friedhofsträgerin geschlossen, um die Pflege Ihrer Grabstätte sicher zu stellen. Sie erhalten eine Kopie dieses Vertrages zu Ihrer Information.

4. Leistungs- und Kostenaufstellung

Anhand der Leistungs- und Kostenaufstellung legen Sie zusammen mit dem Ev. Kirchenkreis Iserlohn fest, welche Arbeiten während der Pflegezeit auf Ihrer Grabstätte durchgeführt werden sollen. Auf dieser Grundlage ermitteln der Ev. Kirchenkreis Iserlohn und die Friedhofsträgerin, welche Kosten für die Pflege entstehen und welcher Betrag von Ihnen auf dem Treuhandkonto des Ev. Kirchenkreises Iserlohn hinterlegt werden muss.